

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI ANLAGENBAUGESCHÄFTEN MIT CHINA

OAV 4. März 2021

Dr. Jörg-Michael Scheil

INHALT

- Anwendbarkeit des neuen chinesischen Zivilgesetzbuchs
- Vertragsstruktur und Steuerfragen
- Corona und höhere Gewalt
- Einreise ausländischer Techniker
- Dual circulation und Fünfjahresplan: Neue Lokalisierungswelle?

REGELUNGEN IM NEUEN CHINESISCHEN ZIVILGESETZBUCH

- Neues chinesisches Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 2020 trat am 1. Januar 2021 in Kraft
- Kapitel 17 regelt Werkverträge, Kapitel 18 regelt Bauverträge
- Rechtswahl: Die Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuches werden angewandt, wenn die Geltung chinesischen Rechts vereinbart wurde oder das chinesische Rechts mangels Rechtswahl Anwendung findet.
- Ausländisches Recht kann für grenzüberschreitende Anlagenbau- oder Ingenieurverträge gewählt werden
- Auch wenn internationaler Standardvertrag benutzt wird, sollte immer eine individuelle Prüfung nach chinesischem Recht vorgenommen werden. Ziel: Anpassung der internationalen Praxis an chinesische Besonderheiten

- Einräumung einer Lizenz an Patenten oder know-how an den Abnehmer – Sondervorschriften über Technologietransfer anwendbar
- Besondere Registrierungs- oder Genehmigungspflichten sind zu beachten, Zahlung einer gesonderten Vergütung / Lizenzgebühr ohne diese Registrierung nicht möglich
- Erbringung einer reinen Ingenieurleistung grds. kein Technologietransfer, auch wenn Anlage besonderes Verfahrensknow-how enthält, das Abnehmer „per Knopfdruck“ in Gang setzt
- Eher anders, wenn Bedienung der Anlage sachkundige Anwendung eines geschützten Verfahrens erfordert
- Lizenzvereinbarung kann im Hauptvertrag enthalten sein, besser ist gesonderter Vertrag

VERTRAGSSTRUKTUR UND STEUERFRAGEN - VAT

Sales category	VAT rate
1. Sales of general tangible goods	13%
1. Sales of "Construction Services" business activities of the building, repair and decoration of various buildings, structures and ancillary facilities, and the installation of lines, pipes, equipment and facilities, etc., and other engineering operations, including (1)engineering services, (2)installation services, (3)repair services, (4)decoration services and (4)other construction services.	9%
1. Sales of "intangible assets" business activities of transferring the ownership of or the right to use intangible assets. "Intangible assets" means the assets that are not in physical form but can bring about economic benefits, including the rights to use technologies (patent technologies and non-patent technologies), trademarks, copyrights, business reputation, natural resources and other equity intangible assets.	6%

VERTRAGSSTRUKTUR UND STEUERFRAGEN

Vertrag mit mehreren Leistungsbestandteilen (z.B. Ingenieurleistungen, Verkauf und Technologietransfer) – Welcher Steuersatz gilt?

<p>1. A taxpayer concurrently engaged in different categories of sales which applies different VAT rates:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ if sales turnover are separately accounted -> different VAT rates apply; ■ otherwise, the higher VAT rate applies
<p>1. Mixed sales (One sale act involves both services and goods)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Main business of the entity decides the applicable VAT rate. No separate calculation of VAT

Getrennte Verträge, mindestens aber eine klare Trennung der verschiedenen Leistungen und deren Einzelvergütung, sind zu empfehlen.

BETRIEBSSTÄTTE

- Art. 5 Abs. 2 des Deutsch-Chinesischen DBA vom 28.3.2014:
- (3) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst ebenso a) eine Bauausführung, Montage oder damit verbundene Aufsichtstätigkeit, jedoch nur, wenn die Dauer dieser Bauausführung, Montage oder Tätigkeit zwölf Monate überschreitet; b) die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen, durch ein Unternehmen mithilfe von Angestellten oder sonstigem für diesen Zweck verpflichteten Personal, jedoch nur, wenn diese Tätigkeiten (für dasselbe oder ein damit verbundenes Vorhaben) in einem Vertragsstaat innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten insgesamt mehr als 183 Tage andauern.
- Wird eine Betriebsstätte begründet, wird diese nach den chinesischen Vorschriften zur Enterprise Income Tax veranlagt.

CORONA UND HÖHERE GEWALT

- Force majeure (**不可抗力**) sind nach chinesischem Recht „objektive Umstände, die unvorhersehbar, unvermeidbar und unüberwindbar sind“.
- Seit Februar 2020 hat die chinesische Handelskammer CCPIT sog. Force Majeure-Zertifikate an lokale Unternehmen ausgestellt, um den Nachweis einer durch höhere Gewalt verursachten Leistungsstörung zu ermöglichen
- Hilfreich nur für Auswirkungen innerhalb Chinas
- Rechtswirkung oder Verbindlichkeit dieser Zertifikate nach internationalem oder einem ausländischen, auf einen Anlagenbauvertrag anwendbaren Vertrag ist zweifelhaft
- Ausländischer Lieferant müsste Eintritt höherer Gewalt in seiner Sphäre durch ausländische Unterlagen nachweisen

EINREISE AUSLÄNDISCHER TECHNIKER

- Seit 28. März 2020 wurden fast alle chinesischen Visa ausgesetzt
- Seit dem 23. September 2020 können wieder Arbeitsvisa erteilt werden. Keine einheitlichen Richtlinien. Erteilung von Visa für Unterstützung geschäftlicher Aktivitäten in China inkl. Installation oder Inbetriebnahme grds. Möglich, insbesondere
- 14-21 tägige Quarantäne
- Unmöglichkeit der Inbetriebnahme einer Anlage mangels Einreisemöglichkeit kann Fall höherer Gewalt darstellen. Aber: Es kommt auf Umfang der vertraglichen Klausel an.
- Empfehlungen:
 - Verantwortung für Einholung der Visa vertraglich dem chinesischen Kunden auferlegen.
 - "Epidemien" als Fall der höheren Gewalt ausdrücklich nennen, aber jetzigen Stand ausnehmen. Eigene "Corona-Impact"-Klausel

DUAL CIRCULATION UND FÜNFJAHRESPLAN: NEUE LOKALISIERUNGSWELLE?

- “Dual circulation” wurde zuerst auf einer Sitzung des Standing Committee of the Political Bureau of the CPC Central Committee am 14. Mai 2020 erwähnt. Botschaft: *“In the face of an external environment characterized by rising protectionism, global economic downturn, and a shrinking international market, we need to pool resources and concentrate on managing the country's affairs well, and give full play to the advantage of a huge domestic market, so that a new development pattern will gradually be created whereby domestic and foreign markets can boost each other, **with the domestic market as the mainstay.**”*
- Abhängigkeiten von importierter Technologie sollen abgebaut, inländische Lieferketten gestärkt werden.
- Der 14. Fünfjahresplan wurde am 29. Oktober veröffentlicht. Dual Circulation-Ansatz wird im Plan aufgegriffen.

IST EIN VERSTÄRKTER LOKALISIERUNGSDRUCK BEI INFRASTRUKTURPROJEKTEN ZU ERWARTEN?

- Nach Art. 16 des Gesetzes über ausländische Investitionen (in Kraft seit 1.1.2020) sollen ausländisch investierte Unternehmen ein Recht auf Beteiligung an Vorhaben der öffentlichen Beschaffung haben. Ihre inländischen Produkte und Dienstleistungen sollen dabei Gleichbehandlung genießen. Die Zusage erstreckt sich nicht auf importierte Produkte und Dienstleistungen des ausländischen Investors oder seiner Unternehmensgruppe.
- Bisher keine allgemeinen Lokalisierungsvorschriften für den Anlagenbau veröffentlicht.
- Local content Anforderungen für bestimmte Projekte wie z.B. Windenergie schon vor Jahren bekannt.
- Verstärkter Druck für ausländische Anlagenbauer könnte entstehen, wichtige Projekte über eigene Tochtergesellschaften in China zu bedienen. „Be in China for China“

UNSERE ERFAHRUNGEN IN DIESEM BEREICH

- Gestaltung und Prüfung von Ingenieur-, Anlagenbau- und Anlagenlieferungsverträgen sowie Technologietransferverträgen
- Beratung und Vertretung bei Verhandlungen, Streitfällen mit chinesischen Abnehmern inkl. Schiedsverfahren vor CIETAC
- Schutz der Technologie inkl. Betreuung von Patentverletzungsverfahren

KONTAKT

Shanghai

Suite 2302, International Trade Center
2201 Yan An Road (West)
200336 Shanghai, China
Tel: +86 (021) 6219 8370
Fax: +86 (021) 6219 6849
Email: snb@snblaw.com

Ho Chi Minh Stadt

Suite 702, 7th Floor
Empire Tower
26-28 Ham Nghi Street, District 1,
Ho Chi Minh City, Vietnam
Tel. +84 (0)28 6258 4949
Fax+84 (0)28 6254 9666
Email: snb.vietnam@snblaw.com

Hamburg

Chilehaus, Eingang C
Burchardstraße 13
20 Hamburg, Germany
Tel: +49 (040) 3697 960
Fax: +49 (040) 3620 88
Email: snbhh@snb-law.de



www.snb-law.de



GERMAN INDUSTRY
CHINA PLUS 1